§ 71 Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle

(1) [1]Teleshopping-Fenster, die in einem Programm gesendet werden, das nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt ist, müssen eine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben. [2]Sie müssen optisch und akustisch klar als Teleshopping Fenster gekennzeichnet sein.

(2) [1]Für Eigenwerbekanäle gelten die §§ 8 und 10 entsprechend. [2]Die §§ 9 und 70 gelten nicht für Eigenwerbekanäle.